

16.02.2018

Frau Timmer/Frau Döring

89545 / 16182

L 4

**Neufassung**  
**Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.02.2018**

**„Können weitere Berufsabschlüsse als Altenpflegefachkraft anerkannt werden?**  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

„Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass der Berufsabschluss des Heilerziehungspflegers in Niedersachsen als Fachkraft in der Altenpflege anerkannt wird, während er im Land Bremen nur als Fachkraft in der sozialen Betreuung anerkannt ist und wie begründet der Senat diesen Unterschied?
2. Gibt es Überlegungen, Heilerziehungspfleger auch im Land Bremen als Fachkräfte in der Altenpflege anzuerkennen?
3. Welche speziellen Weiterqualifizierungsangebote und welche Anreize gibt es für in der sozialen Betreuung tätige berufsfeldnahe Fachkräfte, um sie auch zur Fachkraft für die Pflege zu qualifizieren?“

**Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger werden in ihrer Ausbildung dazu befähigt, eigenverantwortliche Tätigkeiten in den Bereichen konzeptionelles, pädagogisches, sozialpädagogisches und sozialpflegerisches Handeln in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu übernehmen. Der Anteil der theoretischen Ausbildung zu Pflege, Betreuung, Heilerziehungspflege, Dokumentation und medizinischen Grundlagen beträgt insgesamt 800 Unterrichtsstunden, bei Altenpflegekräften sind es dagegen 2.100 Stunden. Dieser gegenüber Altenpflegefachkräften verringerte Ausbildungsumfang in der Pflege reicht nach Auffassung des Senats nicht für eine Anerkennung als Pflegefachkraft in einer Pflegeeinrichtung.

Seit der Föderalisierung des Heimrechts haben alle Bundesländer durch eigene Landesgesetze die Qualitätsanforderungen und damit den Bewohnerschutz ordnungsrechtlich gesichert und dabei unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in beiden Bundesländern sind daher unterschiedlich. Das Land Bremen sieht unter anderem im Einsatz von qualifizierten Pflegekräften die Grundlage für eine gute Versorgung in Pflegeeinrichtungen. Die heimrechtliche Anerkennung von Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern als Pflegefachkräfte könnte deshalb eine Absenkung der Qualität und der Qualifikation bedeuten. Daher ist nicht beabsichtigt, diese Berufsabschlüsse als Pflegefachkräfte in

der Altenpflege im Sinne der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz anzuerkennen.

**Zu Frage 3:**

Zwingende Voraussetzungen für die Anerkennung als Pflegefachkraft sind das Absolvieren einer Ausbildung und eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach den Regularien, wie sie das Altenpflegegesetz vorgibt. Die Ausbildung kann grundsätzlich auch auf dem Wege der Weiterbildung absolviert werden. Weiterbildungen werden bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter gefördert und können an neun Schulstandorten absolviert werden. Dies geschieht durch Einfädelung in die laufenden, regulären Ausbildungsklassen.

Entscheiden Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger sich zu einer Pflegefachkraftausbildung in der Altenpflege, kann auf Antrag die Dauer der Ausbildung um bis zu zwei Jahre verkürzt werden. Weitere spezielle Weiterbildungsangebote sind daher nicht erforderlich.